



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3904

Der Oberbürgermeister

IV/KSL-415-30-02-ho
Dezernat/Fachbereich/AZ

30.09.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	01.10.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ergänzung der Corona-Kulturhilfekriterien

Beschlussentwurf:

Die Ergänzung zu den Kulturhilfekriterien wird, wie in der Begründung dargelegt, beschlossen.

gezeichnet:
Richrath

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Entsprechend § 3 Absatz 4 a) der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist durch den Rat am 01.10.2020 zu entscheiden, ob die verspätet zugegangene Vorlage auf die Tagesordnung genommen wird.

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Anke Holgersson, 0214-406-4170

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Ergänzung der Corona-Kulturhilfekriterien vom 25.06.2020.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e) / Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Die notwendige haushaltsrechtliche Position wurde bereits eingerichtet.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabchluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]			
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]			

Begründung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat mit Beschluss vom 25.06.2020 aus dem städtischen Haushalt aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Lage infolge der Corona-Krise ergänzend zu den im laufenden Wirtschaftsplan der KSL für „Kulturförderung“ eingestellten Finanzmittel von 90.000 € für das Jahr 2020 weitere 90.000 € für „Kulturhilfen“ zur Verfügung gestellt und die in der Anlage beigefügten Kulturhilfekriterien beschlossen.

In der Richtlinie ist vermerkt, dass alle nicht gewerblich tätigen Kulturinitiativen antragsberechtigt sind. Ergänzend zu diesen Kriterien hat die Jury - bestehend aus den kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprechern - in ihrer Sitzung zur Vergabe der Mittel vom 22.09.2020 beschlossen, dass kulturvermittelnde Einrichtungen mit einem Gewinn bis zu 6.000 € jährlich, ebenfalls Anträge auf Unterstützung stellen können.

Dementsprechend wird Ziffer 1 wie folgt ergänzt:

Antragsberechtigt sind alle nicht gewerblich tätigen, in Leverkusen ansässigen, Kulturinstitutionen wie Veranstaltungshäuser, Theater, Chöre, Kunstvereine und andere Initiativen sowie kulturvermittelnde Einrichtungen mit einem Gewinn bis zu 6.000 € jährlich.

Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

Antragsberechtigt sind alle nicht gewerblich tätigen, in Leverkusen ansässigen, Kulturinstitutionen sowie kulturvermittelnde Einrichtungen mit einem Gewinn bis zu 6.000 € jährlich, denen durch die Corona-Pandemie gestiegene Kosten durch zu treffende Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes entstehen.

Begründung der besonderen Dringlichkeit:

Die Ergänzung der Richtlinien muss potenziellen Antragsstellenden vor Ablauf der nächsten Antragsfrist (01.11.2020) bekannt gemacht werden. Daher ist eine Beschlussfassung noch in der Sitzung des Rates am 01.10.2020 erforderlich.

Anlage/n:

Kriterien zur Vergabe von Corona-Kulturhilfen

Notfallfonds „Kulturhilfen“

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 25.6.2020 beschlossen, dass die Stadt Leverkusen aus dem städtischen Haushalt aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Lage infolge der Corona-Krise ergänzend zu den im laufenden Wirtschaftsplan der KSL für „Kulturförderung“ eingestellten Finanzmittel von 90.000 Euro für das Jahr 2020 maximal zusätzlich weitere 90.000 Euro für „Kulturhilfen“ zur Verfügung stellt.

Dargelegt wird, wie durch die „Kulturhilfen“ der Fortbestand der Institutionen und Initiativen der freien Kulturszene in Leverkusen gesichert werden kann.

Vorbemerkung:

Die freie Kulturszene in Leverkusen ist – mit professionellem künstlerischem Output – überwiegend ehrenamtlich organisiert. Das bedeutet, dass Akteure meist nicht von ihrem künstlerischen Schaffen leben.

Anträge können zum Stichtag 15. August und zum 1. November 2020 gestellt werden. Eine Jury – bestehend aus den kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprechern – entscheidet über die Vergabe der Mittel. Der Betriebsausschuss der KulturStadtLev erhält eine Übersicht zur Kenntnis.

Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Antrag wird an die KulturStadtLev gestellt, und die Mittel werden dort abgerechnet.

Notfallhilfen für Kulturvereine und -initiativen

Grundvoraussetzung für die Beantragung einer Notfallhilfe aus diesem Fonds ist das Vorliegen einer durch die Corona-Pandemie entstandenen Notlage.

Die Förderung durch die Stadt Leverkusen erfolgt nicht nachrangig zu den Hilfen von Land und Bund. Die Stadt Leverkusen beachtet dabei den Umstand, dass die überwiegend ehrenamtlichen Akteure weder über personelle noch Wissens-Ressourcen verfügen, um eine überlokale Förderung zu beantragen. Wurde jedoch eine solche Förderung (oder eine andere Kompensation zum Beispiel in Form von Spenden) erzielt, wird diese im Rahmen eines zu erstellenden Verwendungsnachweises in Abzug gebracht. Doppel- und Überkompensation sollen hierdurch vermieden werden.

Als Ausnahme gelten hier die soziokulturellen Zentren, für deren Existenzsicherung die Landesregierung rund 4,4 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt hat. Daher erhalten diese eine Förderung durch die „Kulturhilfen“ der Stadt Leverkusen nur im Nachrang.

1. Ausgleich von Einnahmeausfällen:

Antragsberechtigt sind alle nicht gewerblich tätigen, in Leverkusen ansässigen, Kulturinstitutionen wie Veranstaltungshäuser, Theater, Chöre, Kunstvereine und andere Initiativen.

Der Antragstellende legt für den betrachteten Zeitraum 2020 eine Einnahme-/Ausgabe-Übersicht aus 2019 vor, auf deren Grundlage das entstandene Defizit in der zu erwartenden Bilanz dargestellt wird. Für den so ermittelten Betrag kann ein Antrag auf Kompensation gestellt werden.

Für die Antragstellung werden eingereicht:

- Antragsformular mit Darstellung der beantragten Fördersumme
 - Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in 2019 versus 2020
 - Darstellung von Rücklagen
 - Beschreibung der aktuellen Situation der Kulturinitiative
- Bei soziokulturellen Zentren Versicherung, dass eine Corona-bedingte Förderung auf Landesebene abgelehnt wurde

2. Beihilfen:

Über die Notfallhilfen hinaus werden, unabhängig von der finanziellen Lage einer Kulturinstitution, Beihilfen für Mehrkosten im Zuge der Corona-Pandemie gewährt.

Antragsberechtigt sind alle nicht gewerblich tätigen, in Leverkusen ansässigen, Kulturinstitutionen, denen durch die Corona-Pandemie gestiegene Kosten durch zu treffende Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes entstehen. Beispiele: Bauliche Veränderungen im Kassenbereich, Einsatz von Aushilfen im Kassen-/Servicebereich, der nicht wie gewohnt von Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern geleistet werden kann, weil diese zur Risikogruppe gehören. Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines Verwendungsnachweises. Eine Förderung kann auch rückwirkend bis zum 15. März 2020 erfolgen.

Notfallhilfen für in Leverkusen ansässige Künstlerinnen und Künstler

Künstlerinnen und Künstler leiden als Einzelkämpfer ganz besonders unter den Folgen der Corona-Pandemie. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Künstler bzw. die Künstlerin nachweislich mit Erstwohnsitz in Leverkusen gemeldet ist und dass eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse vorliegt.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Antragsformular
- Darlegung aktueller Einnahmen 2020 (auch Landes-/Bundesmittel)